



Reglement Renovationsfonds Liegenschaft Brunnenplatz 1, 3 und 5, 2543 Lengnau

Die Burgergemeindeversammlung
gestützt auf Art. 87 Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 1.1.2024 und Art. 13. a des Organisationsreglements der Burgergemeinde Lengnau vom 29. November 2022

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Das Reglement «Renovationsfonds Liegenschaft Brunnenplatz 1, 3 und 5, 2543 Lengnau», bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaft Brunnenplatz 1, 3 und 5, 2543 Lengnau.

Art. 2 Äufnung des Renovationsfonds

¹ Der Renovationsfonds wird per 1. August 2024 mit einem Betrag von CHF 150'000.00 Franken errichtet.

² Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Burgerrat.

³ Der Renovationsfonds soll die Höhe von 20 % des Gebäudeversicherungswerts gemäss GVB-Bewertung der Liegenschaften Brunnenplatz 1, 3, 5 (Konto 10840.01) nicht übersteigen. Sobald dieser Höchstbetrag erreicht ist, werden die Einzahlungen vorübergehend eingestellt.

Art. 3 Entnahme aus dem Renovationsfonds

¹ Über die Entnahme aus dem Renovationsfonds wird gemäss OgR Art. 13 d entschieden.

² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird der werterhaltende Teil Ende Jahr abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag dem Renovationsfonds entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Art. 4 Verzinsung

Der Bestand des Renovationsfonds wird nicht verzinst.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am **2. Dezember 2025** in geänderter Fassung durch die Burgergemeindeversammlung genehmigt und tritt per 1. Januar 2026 in kraft.

Die Burgergemeindepräsidentin:

Bettina Widmer-Renfer

Die Geschäftsführerin

Monika Gribi